

LEON KONSTANTIN DORN

# Die Kontrolle vertraglicher Ungleichgewichte zwischen Unternehmern

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

464

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

464

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Leon Konstantin Dorn

# Die Kontrolle vertraglicher Ungleichgewichte zwischen Unternehmern

Eine rechtsvergleichende Untersuchung  
des reformierten französischen und  
des deutschen Vertragsrechts

Mohr Siebeck

*Leon Konstantin Dorn*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Bucerius Law School Hamburg und der Georgetown University, Washington D.C.; 2016 Erstes juristisches Staatsexamen; seit 2019 Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht; 2020 Promotion.  
orcid.org/0000-0003-1784-4376

ISBN 978-3-16-160009-8 / eISBN 978-3-16-160010-4  
DOI 10.1628/978-3-16-160010-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die Arbeit wurde im Oktober 2019 an der Bucerius Law School, Hamburg, als Dissertation vorgelegt und im Juli 2020 zur Promotion angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 13. Juli 2020 statt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Oktober 2019, die deutsche Kommentar-Literatur wurde vor der Drucklegung aktualisiert (Stand September 2020).

An erster Stelle gebührt mein tiefer Dank meinem geschätzten Doktorvater, Herr Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M., für die stete Unterstützung und große Förderung meiner Arbeit. Mein Dank gilt auch Frau Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M., Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M., und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Danken möchte ich zudem Professorin Bénédicte Fauvarque-Cosson, Conseillère d'Etat, für die Einladung zu einem Forschungsaufenthalt an die Université Paris 2 Panthéon-Assas von Februar bis April 2018. Ich danke auch den Professoren Denis Mazeaud (Université Paris 2 Panthéon-Assas), Thierry Revet (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne) und Philippe Stoffel-Munck (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne) für die vor Ort geführten, für das Gelingen dieser Arbeit fundamentalen Gespräche und Diskussionen.

Mein Dank gebührt ebenfalls der Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Unterstützung meiner Dissertation mit einem Promotionsstipendium sowie der Studienstiftung *ius vivum* für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Schließlich danke ich von Herzen meinen Eltern und meiner Familie, für die bedingungslose, umfassende und stete Förderung – nicht nur im Rahmen dieser Arbeit, sondern in allen Lebenslagen. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht denkbar und ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Oktober 2020

*Leon Dorn*





## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIII
<i>A. Einführung</i> . . . . .	1
<i>B. Die Reform des französischen Vertragsrechts</i> . . . . .	9
I. Der Code civil von 1804 . . . . .	9
II. Die Genese der Reform . . . . .	18
III. Gegenstand der Reform . . . . .	24
IV. Ziele der Reform . . . . .	24
V. Zwischenergebnis . . . . .	26
<i>C. Vertragliche Ungleichgewichte durch nicht verhandelbare Klauseln</i> . . . . .	27
I. Einführung . . . . .	27
II. Entwicklung der Kontrollmechanismen . . . . .	29
III. Telos . . . . .	55
IV. Anwendungsbereich . . . . .	59
V. Einbeziehungskontrolle . . . . .	154
VI. Auslegung . . . . .	156
VII. Tatbestand . . . . .	160
VIII. Rechtsfolgen . . . . .	231
IX. Abschließende Würdigung . . . . .	247
<i>D. Vertragliche Ungleichgewichte durch Schwächemissbrauch</i> . . . . .	251
I. Systematische und historische Einordnung . . . . .	252
II. Anwendungsbereich . . . . .	288
III. Tatbestand . . . . .	294
IV. Rechtsfolgen . . . . .	356
V. Abschließende Würdigung . . . . .	381

<i>E. Ergebnis</i> . . . . .	387
<i>Anhang: Verzeichnis der wichtigsten erörterten französischen Vorschriften mit deutschen Übersetzungen</i> . . . . .	393
Literaturverzeichnis . . . . .	411
Materialienverzeichnis . . . . .	433
Sachregister . . . . .	435

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIII
<i>A. Einführung</i> . . . . .	1
<i>B. Die Reform des französischen Vertragsrechts</i> . . . . .	9
I. Der Code civil von 1804 . . . . .	9
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	9
2. Aufbau des Code civil von 1804 . . . . .	12
3. Wesenszüge des Code civil von 1804 . . . . .	12
a) Privatrechtskodifikation . . . . .	12
b) Eine Synthese aus altem und revolutionär geprägtem Recht . . . . .	14
c) Menschenbild . . . . .	15
d) Stellung des Richters . . . . .	15
e) Zusammenfassung . . . . .	17
II. Die Genese der Reform . . . . .	18
1. 1804 bis 2004 . . . . .	18
2. 2004 bis 2015 . . . . .	19
3. Ordonnanz vom 10. Februar 2016 . . . . .	21
4. Ratifizierungsgesetz vom 20. April 2018 . . . . .	21
III. Gegenstand der Reform . . . . .	24
IV. Ziele der Reform . . . . .	24
V. Zwischenergebnis . . . . .	26
<i>C. Vertragliche Ungleichgewichte durch nicht verhandelbare Klauseln</i> . . . . .	27
I. Einführung . . . . .	27
II. Entwicklung der Kontrollmechanismen . . . . .	29
1. Frankreich . . . . .	29

a) Rechtslage vor der Reform . . . . .	29
aa) Inhaltskontrolle durch spezialgesetzliche Regelungen . . . . .	31
(1) Verbraucherrecht . . . . .	31
(a) Anwendungsbereich . . . . .	32
(aa) Persönlich . . . . .	32
(bb) Sachlich . . . . .	33
(b) Tatbestand . . . . .	33
(c) Rechtsfolgen . . . . .	35
(d) Zusammenfassung . . . . .	35
(2) Wettbewerbsrecht . . . . .	35
(a) Anwendungsbereich . . . . .	36
(b) Tatbestand . . . . .	36
(aa) Unterwerfung unter eine Verpflichtung . . . . .	37
(bb) Erhebliches Ungleichgewicht . . . . .	37
(c) Rechtsfolgen und prozessuale Fragen . . . . .	39
(d) Zusammenfassung . . . . .	41
(3) Zwischenergebnis . . . . .	41
bb) Inhaltskontrolle durch das allgemeine Vertragsrecht . . . . .	41
(1) Das grundsätzliche Verständnis der absence de cause . . . . .	43
(2) Die Kontrolle anhand der objektiven absence de cause . . . . .	44
(3) Die Kontrolle anhand einer subjektivierten absence de cause . . . . .	45
(a) Die Entscheidung der C. cass. vom 22. Oktober 1996 . . . . .	45
(b) Das subjektivierte Verständnis . . . . .	46
(c) Kriterien und Beurteilungsmaßstab der Klauselkontrolle . . . . .	46
(d) Rechtsfolgen . . . . .	48
(4) Zusammenfassung . . . . .	49
cc) Zwischenergebnis . . . . .	49
b) Genese der Regelungen der Reform . . . . .	49
aa) Art. 1170 C. civ. . . . .	50
bb) Art. 1171 C. civ. . . . .	50
c) Zwischenergebnis . . . . .	52
2. Deutschland . . . . .	52
3. Zwischenergebnis . . . . .	54
III. Telos . . . . .	55
1. Frankreich . . . . .	55

a) Art. 1171 C. civ. . . . .	55
b) Art. 1170 C. civ. . . . .	56
2. Deutschland . . . . .	56
3. Rechtsvergleich . . . . .	59
IV. Anwendungsbereich . . . . .	59
1. Frankreich . . . . .	59
a) Art. 1171 C. civ. . . . .	59
aa) Sachlich . . . . .	60
(1) Der <i>contrat d'adhésion</i> als Figur der Rechtswissenschaft . . . . .	60
(2) Legaldefinition des <i>contrat d'adhésion</i> , Art. 1110 C. civ. . . . .	62
(a) Genese . . . . .	62
(aa) Fassung der Ordonnanz Nr. 2016-131 . . . . .	63
(i) <i>Conditions générales</i> . . . . .	64
(ii) <i>Déterminées à l'avance par l'une des</i> <i>parties</i> . . . . .	67
(iii) <i>Soustraites à la négociation</i> . . . . .	67
(iv) Zusammenfassung . . . . .	69
(bb) Schwächen der Fassung der Ordonnanz Nr. 2016-131 . . . . .	69
(i) Zirkuläre Definition . . . . .	69
(ii) Unbestimmtheit . . . . .	70
(iii) Verhältnis von Art. 1110 Abs. 1 und 2 C. civ. . . . .	70
(cc) Fassung nach dem Ratifizierungsgesetz 2018 . . . . .	71
(i) Entwicklung des Ratifizierungs- verfahrens . . . . .	71
(ii) Vergleich zur Ordonnanz Nr. 2016-131 . . . . .	72
(iii) Zwischenergebnis . . . . .	73
(b) Die Differenzierung des Art. 1110 C. civ. . . . .	74
(c) Die Voraussetzungen des <i>contrat d'adhésion</i> . . . . .	77
(aa) <i>Clauses déterminées à l'avance par l'une des</i> <i>parties</i> . . . . .	77
(bb) <i>Non négociables</i> . . . . .	79
(i) Bestimmung . . . . .	79
(ii) Beweislast . . . . .	82
(cc) <i>Un ensemble</i> . . . . .	83

(d) Zwischenergebnis . . . . .	86
(3) Zusammenfassung . . . . .	87
bb) Persönlich . . . . .	88
(1) Der Maßstab zur Beurteilung des Verhältnisses . . . . .	89
(2) Keine kumulative Anwendung . . . . .	91
(a) Der Wille des Gesetzgebers des Ratifizierungsgesetzes . . . . .	91
(b) Keine Bindungswirkung . . . . .	94
(c) Ablehnung der Auslegung des Parlaments . . . . .	95
(d) Zwischenergebnis . . . . .	96
(3) Kumulative Anwendung . . . . .	96
(a) Gleicher Regelungsgegenstand . . . . .	97
(b) Spezieller Anwendungsbereich . . . . .	98
(c) Widerspruch . . . . .	98
(d) Zusammenfassung . . . . .	102
cc) Zwischenergebnis . . . . .	103
b) Art. 1170 C. civ. . . . .	103
aa) Wortlaut . . . . .	103
bb) Verhältnis von Art. 1170 und 1171 C. civ. . . . .	103
cc) Eingrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 1170 C. civ. . . . .	104
c) Zusammenfassung . . . . .	105
2. Deutschland . . . . .	105
a) Sachlich . . . . .	105
aa) Vertragsbedingungen . . . . .	106
bb) Vorformuliert . . . . .	106
cc) Vielzahl von Verträgen . . . . .	107
dd) Stellen durch den Verwender . . . . .	108
(1) Der Verwender . . . . .	108
(2) Das „Stellen“ . . . . .	109
ee) Keine individuell ausgehandelte Klausel . . . . .	111
(1) Abgrenzung zu § 305 Abs. 1 S. 1 BGB . . . . .	112
(2) Darlegungs- und Beweislast . . . . .	112
(3) Strenger Maßstab des BGH . . . . .	113
(4) Geltung des Maßstabs in B2B-Beziehungen . . . . .	115
(a) AGB im unternehmerischen Rechtsverkehr . . . . .	116
(b) Konsequenzen der Anwendung des BGH- Maßstabs . . . . .	117
(c) Zusammenfassung . . . . .	119
(5) Kritik der Literatur . . . . .	120

(a)	Unvereinbarkeit mit der unternehmerischen Praxis . . . . .	120
(b)	Mangelnde Differenzierung . . . . .	121
(c)	Leitlinie der textlichen Abänderung . . . . .	123
(d)	Begriff der Dispositionsbereitschaft . . . . .	123
(e)	Klauselbezogene Betrachtung gegen „Paketlösungen“ . . . . .	125
(f)	Zwingender Charakter des dispositiven Rechts . . . . .	126
(g)	Widersprüchlichkeit der Kriterien . . . . .	126
(h)	Manipulationsgefahr . . . . .	126
(i)	Zusammenfassung . . . . .	126
(6)	Lösungsvorschläge . . . . .	126
(a)	Beibehaltung des <i>status quo</i> . . . . .	127
(b)	Einführung eines Schwellenwerts . . . . .	127
(c)	Differenzierende Auslegung . . . . .	130
(d)	Modifizierung des § 305 Abs. 1 BGB . . . . .	135
(e)	Aufnahme eines Kriterienkatalogs . . . . .	138
(7)	Zwischenergebnis . . . . .	139
b)	Persönlich . . . . .	139
c)	Verhältnis zu anderen Vorschriften . . . . .	140
aa)	Verhältnis zu § 134 BGB . . . . .	140
bb)	Verhältnis zu § 138 BGB . . . . .	140
cc)	Verhältnis zu § 242 BGB . . . . .	141
dd)	Verhältnis zu § 313 BGB . . . . .	141
ee)	Verhältnis zur Anfechtung . . . . .	142
ff)	Verhältnis zu UWG, GWB und Art. 101, 102 AEUV . . . . .	142
d)	Zusammenfassung . . . . .	142
3.	Rechtsvergleich . . . . .	142
a)	Einführung . . . . .	142
b)	Sachlich . . . . .	144
aa)	Maßgebliche Kriterien . . . . .	144
(1)	Festlegung der Klausel im Voraus . . . . .	144
(2)	Vielzahl von Verträgen . . . . .	145
(3)	Verhandlung bzw. Verhandelbarkeit . . . . .	145
(4)	Gesamtheit von Klauseln . . . . .	147
bb)	Konzeptionelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede . . . . .	148
(1)	Gemeinsamkeit: Sachlicher Zuschnitt . . . . .	148
(2)	Unterschied: Anknüpfungspunkt . . . . .	149
(a)	Darstellung . . . . .	149
(b)	Erläuterung und Bewertung . . . . .	151



(3) Zusammenfassung . . . . .	153
c) Persönlich . . . . .	153
V. Einbeziehungskontrolle . . . . .	154
VI. Auslegung . . . . .	156
1. Frankreich . . . . .	156
2. Deutschland . . . . .	158
3. Rechtsvergleich . . . . .	159
VII. Tatbestand . . . . .	160
1. Frankreich . . . . .	160
a) Art. 1171 C. civ. . . . .	160
aa) Gegenstand der Inhaltskontrolle . . . . .	160
(1) Vorgaben des Art. 1171 Abs. 1 C. civ. . . . .	161
(2) Grenze des Art. 1171 Abs. 2 C. civ. . . . .	163
bb) <i>Déséquilibre significatif</i> . . . . .	163
(1) Bedeutung des <i>déséquilibre significatif</i> . . . . .	165
(a) Leitbild . . . . .	165
(b) Unbestimmter Rechtsbegriff . . . . .	167
(aa) <i>Déséquilibre</i> . . . . .	167
(bb) <i>Significatif</i> . . . . .	168
(cc) Beabsichtigte Unbestimmtheit . . . . .	169
(c) Zwischenergebnis . . . . .	169
(2) Die Bestimmung des <i>déséquilibre significatif</i> . . . . .	169
(a) Verbraucherrecht . . . . .	170
(aa) Quellen . . . . .	170
(bb) Maßstab . . . . .	172
(cc) Kriterien . . . . .	173
(i) Einseitigkeit . . . . .	174
(ii) Negierung von Rechten . . . . .	176
(dd) Zusammenfassung . . . . .	178
(b) Wettbewerbsrecht . . . . .	179
(3) Übertragung auf Art. 1171 C. civ. . . . .	180
(4) Beweisverteilung . . . . .	184
(5) Kritik . . . . .	184
(6) Zusammenfassung . . . . .	187
b) Art. 1170 C. civ. . . . .	187
aa) Voraussetzungen . . . . .	188
bb) Alternative Auslegungsvorschläge der Literatur . . . . .	190
c) Zwischenergebnis . . . . .	191
2. Deutschland . . . . .	191

a) Grundsätze der Inhaltskontrolle . . . . .	192
aa) Gegenstand der Inhaltskontrolle, § 307 Abs. 3 S. 1 BGB . . . . .	192
bb) Abstrakt-generelle Betrachtungsweise . . . . .	193
cc) Maßgeblicher Zeitpunkt . . . . .	194
b) Maßstab der Inhaltskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr . . . . .	194
aa) Indizwirkung der §§ 308, 309 BGB . . . . .	195
bb) Kritik . . . . .	197
cc) Lösungsvorschläge . . . . .	198
dd) Zwischenergebnis . . . . .	203
c) Die Generalklausel des § 307 BGB . . . . .	203
aa) Der Grundtatbestand des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB . . . . .	204
bb) Die Regelbeispiele des § 307 Abs. 2 BGB . . . . .	207
(1) § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB . . . . .	208
(2) § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB . . . . .	211
(a) Voraussetzungen . . . . .	212
(b) Haftungsklauseln . . . . .	214
(c) Zusammenfassung . . . . .	216
cc) Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB . . . . .	216
d) Zwischenergebnis . . . . .	217
3. Rechtsvergleich . . . . .	218
a) Gegenstand der Inhaltskontrolle . . . . .	218
b) Durchführung der Inhaltskontrolle . . . . .	219
aa) Vertragliches Ungleichgewicht nach der Generalklausel . . . . .	219
bb) Konkretisierungen der Generalklausel . . . . .	224
(1) Konkretisierung durch die Klauselkataloge . . . . .	224
(2) Weitere Konkretisierungen . . . . .	226
(a) Abweichung/Entziehung von bestehenden Rechten . . . . .	227
(b) Einseitigkeit des Vertrags . . . . .	227
(c) Aushöhlung wesentlicher Vertragspflichten . . . . .	228
cc) Transparenzgebot . . . . .	230
dd) Zusammenfassung . . . . .	231
VIII. Rechtsfolgen . . . . .	231
1. Frankreich . . . . .	231
a) Art. 1171 C. civ. . . . .	231
aa) <i>Clause réputée non écrite</i> . . . . .	231
(1) Bedeutung . . . . .	232
(2) Wirksamkeit des Restvertrags . . . . .	234

(3) Abgrenzung zur <i>nullité partielle</i> . . . . .	235
(4) Prozessuales . . . . .	236
(a) Wirkung <i>ipso iure</i> . . . . .	236
(b) Klagebefugnis . . . . .	236
(c) Vorgehen von Amts wegen . . . . .	236
(d) Unverjährbarkeit . . . . .	237
(e) Keine <i>confirmation</i> . . . . .	238
bb) Weitere Rechtsfolgen . . . . .	238
cc) Zwischenergebnis . . . . .	239
b) Art. 1170 C. civ. . . . .	239
c) Zusammenfassung . . . . .	240
2. Deutschland . . . . .	240
a) Die Unwirksamkeit der AGB-Klausel . . . . .	240
aa) Verbot der geltungserhaltenden Reduktion . . . . .	241
bb) Ausnahmen . . . . .	244
b) Weitere Rechtsfolgen . . . . .	245
3. Rechtsvergleich . . . . .	245
IX. Abschließende Würdigung . . . . .	247
<i>D. Vertragliche Ungleichgewichte durch Schwächemissbrauch</i> . . . . .	251
I. Systematische und historische Einordnung . . . . .	252
1. Frankreich . . . . .	252
a) Systematische Einordnung: Der Einigungsmangel der <i>violence</i> . . . . .	252
aa) Einführung . . . . .	253
bb) <i>La contrainte</i> . . . . .	254
cc) <i>La crainte</i> . . . . .	255
dd) Beweislast . . . . .	256
ee) Zwischenergebnis . . . . .	257
b) Historische Einordnung: Rechtslage vor der Reform . . . . .	257
aa) Schutz durch spezialgesetzliche Regelungen . . . . .	257
(1) Wettbewerbsrecht . . . . .	257
(2) Verbraucherrecht . . . . .	259
(3) Strafrecht . . . . .	260
bb) Schutz im allgemeinen Zivilrecht durch die C. cass. . . . .	261
(1) Die klassische Konzeption der <i>violence</i> . . . . .	261
(2) Die moderne Konzeption der <i>violence</i> . . . . .	261
(a) <i>État de nécessité</i> . . . . .	262
(b) <i>État de dépendance économique</i> . . . . .	264

(aa) Rechtsprechung vor 2000 . . . . .	265
(bb) Rechtsprechung von 2000 und 2002 . . . . .	265
(i) Cass. civ. vom 30. Mai 2000 . . . . .	266
(ii) Cass. civ. vom 3. April 2002 . . . . .	267
(cc) Weitere Entwicklung der Rechtsprechung . . . . .	270
(3) Kritik und alternative Lösungsmodelle der Literatur . . . . .	271
cc) Zusammenfassung . . . . .	273
c) Genese des Art. 1143 C. civ. . . . .	273
aa) Gesetzgebungsgeschichte . . . . .	273
bb) Der neue Art. 1143 C. civ. . . . .	276
d) Zwischenergebnis . . . . .	278
2. Deutschland . . . . .	278
a) Normzweck und Funktionen des § 138 BGB . . . . .	279
b) Wucher und wucherähnliches Geschäft . . . . .	280
aa) Wucher, § 138 Abs. 2 BGB . . . . .	280
bb) Wucherähnliches Geschäft, § 138 Abs. 1 BGB . . . . .	283
cc) Zwischenergebnis . . . . .	284
c) Historische Entwicklung . . . . .	285
d) Zwischenergebnis . . . . .	287
3. Rechtsvergleich . . . . .	287
II. Anwendungsbereich . . . . .	288
1. Frankreich . . . . .	288
a) Sachlich . . . . .	288
b) Persönlich . . . . .	288
aa) Verhältnis zu Art. 1171 C. civ. . . . .	289
bb) Verhältnis zu Art. L. 420-2 Abs. 2 C. com. . . . .	289
cc) Verhältnis zu Art. L. 442-6 C. com. . . . .	289
dd) Zwischenergebnis . . . . .	290
2. Deutschland . . . . .	290
a) § 138 BGB allgemein . . . . .	290
aa) Verhältnis zu § 123 BGB . . . . .	290
bb) Verhältnis zu § 134 BGB . . . . .	291
cc) Verhältnis zu § 242 BGB . . . . .	291
dd) Verhältnis zu §§ 307 ff. BGB . . . . .	291
ee) Verhältnis zum Wettbewerbs- und Kartellrecht . . . . .	293
b) Wucher und wucherähnliches Geschäft . . . . .	293
aa) Verhältnis von § 138 Abs. 2 BGB zu § 138 Abs. 1 BGB . . . . .	293
bb) Verhältnis zu § 134 BGB i. V. m. § 291 StGB . . . . .	293
3. Rechtsvergleich . . . . .	294

III. Tatbestand . . . . .	294
1. Frankreich . . . . .	294
a) <i>État de dépendance</i> . . . . .	295
aa) Der Begriff der <i>dépendance</i> . . . . .	295
(1) Begriffsentwicklung . . . . .	295
(2) Kritik . . . . .	298
bb) Formen der <i>dépendance</i> . . . . .	300
(1) <i>Dépendance économique</i> . . . . .	301
(a) Das bisherige Verständnis . . . . .	301
(b) Das Verständnis i. S. d. Art. 1143 C. civ. . . . .	303
(2) Andere Formen der <i>dépendance</i> . . . . .	304
cc) Zwischenergebnis . . . . .	306
b) <i>Abus</i> . . . . .	306
aa) <i>Comportement actif</i> . . . . .	308
bb) Ziehung eines <i>avantage manifestement excessif</i> . . . . .	309
cc) Stellungnahme . . . . .	310
dd) Zwischenergebnis . . . . .	315
c) <i>Avantage manifestement excessif</i> . . . . .	315
aa) Vergleich des gezogenen Nutzens . . . . .	316
bb) Vergleichsfaktoren . . . . .	317
(1) Vergleich der vertraglichen Leistungen . . . . .	318
(2) Einbeziehung außervertraglicher Faktoren . . . . .	318
cc) <i>Manifeste</i> . . . . .	319
dd) Zwischenergebnis . . . . .	320
d) <i>Caractère déterminant</i> . . . . .	320
aa) Bedeutung . . . . .	320
bb) Bestimmung . . . . .	322
e) Zwischenergebnis . . . . .	324
2. Deutschland . . . . .	324
a) Wucher, § 138 Abs. 2 BGB . . . . .	324
aa) Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung . . . . .	325
(1) Objektiver Leistungsvergleich . . . . .	325
(2) Auffälligkeit . . . . .	327
(3) Maßgeblicher Zeitpunkt . . . . .	328
bb) Ausbeutung einer spezifischen Schwächesituation . . . . .	328
(1) Spezifische Schwächesituation des Bewucherten . . . . .	329
(a) Zwangslage . . . . .	329
(b) Unerfahrenheit . . . . .	330
(c) Mangelndes Urteilsvermögen . . . . .	331

(d) Erhebliche Willensschwäche . . . . .	332
(2) Ausbeutung . . . . .	332
cc) Ablehnung des „Sandhaufentheorems“ . . . . .	334
dd) Zwischenergebnis . . . . .	335
b) Wucherähnliches Geschäft . . . . .	335
aa) Einführung . . . . .	335
bb) Auffälliges Missverhältnis . . . . .	339
cc) Schwäche des Benachteiligten . . . . .	341
dd) „Verwerfliche Gesinnung“ . . . . .	343
c) Zusammenfassung . . . . .	345
3. Rechtsvergleich . . . . .	345
a) Einführung . . . . .	345
b) Qualifiziertes vertragliches Ungleichgewicht . . . . .	347
c) Spezifische Schwäche einer Partei . . . . .	350
d) Missbrauch der anderen Partei . . . . .	354
e) Zusammenfassung . . . . .	355
IV. Rechtsfolgen . . . . .	356
1. Frankreich . . . . .	356
a) <i>Nullité relative</i> . . . . .	356
b) Wirkung und Umfang der <i>nullité relative</i> . . . . .	358
c) Weitere Rechtsfolgen . . . . .	359
aa) Restitution . . . . .	359
bb) Schadensersatz . . . . .	359
d) Zwischenergebnis . . . . .	361
2. Deutschland . . . . .	361
a) Wucher, § 138 Abs. 2 BGB . . . . .	361
aa) Nichtigkeit . . . . .	361
(1) Umfang der Nichtigkeit . . . . .	362
(a) Grundsatz der Gesamtnichtigkeit ex tunc . . . . .	362
(b) Zeitliche Durchbrechungen des Grundsatzes . . . . .	363
(c) Quantitative Durchbrechungen des Grundsatzes . . . . .	363
(aa) H.M.: Keine geltungserhaltende Reduktion . . . . .	365
(i) Normativ festgesetzte Preise . . . . .	366
(ii) Weitere Fälle normativer Kriterien . . . . .	367
(iii) Kreditwucher . . . . .	368
(iv) Zwischenergebnis . . . . .	369
(bb) A.A.: Geltungserhaltende Reduktion . . . . .	370
(cc) Zwischenergebnis . . . . .	371
(2) Auswirkung auf das Verfügungsgeschäft . . . . .	371

(3) Neuvornahme oder Bestätigung . . . . .	372
bb) Weitere Rechtsfolgen . . . . .	372
(1) Rückabwicklung der Leistungen . . . . .	372
(2) Schadensersatz . . . . .	374
b) Wucherähnliches Geschäft, § 138 Abs. 1 BGB . . . . .	375
c) Zwischenergebnis . . . . .	377
3. Rechtsvergleich . . . . .	377
V. Abschließende Würdigung . . . . .	381
<i>E. Ergebnis</i> . . . . .	387
<i>Anhang: Verzeichnis der wichtigsten erörterten französischen Vorschriften mit deutschen Übersetzungen</i> . . . . .	393
Literaturverzeichnis . . . . .	411
Materialienverzeichnis . . . . .	433
Sachregister . . . . .	435

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Act.	Actualités (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AJCA	Actualité Juridique Contrats d'affaires – Concurrence – Distribution (Zeitschrift)
AJ Contrat	Actualité Juridique Contrat (Zeitschrift)
A.N.	Assemblée Nationale
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel /Article
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Baurecht, Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter/in
BeckOGK	Beck-Online.Grosskommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	beck-online.Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BOCCRF	Bulletin Officiel de la Concurrence, de la Consommation, de la Répression des Fraudes
BR	Bundesrat



BReg.	Bundesregierung
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambres civiles
BWB	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
bzgl.	bezüglich
CA	Cour d'Appel
Cass. ch. mixte	Cour de cassation, chambre mixte
Cass. civ.	Cour de cassation, chambre civile
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale
Cass. soc.	Cour de cassation, chambre sociale
CCA	Commission des clauses abusives
C. cass.	Cour de cassation
CCC	Contrats, Concurrence, Consommation (Zeitschrift)
CCE	Communication – Commerce électronique (Zeitschrift)
C. civ.	Code civil
C. civ. lux.	Code civil luxembourgeois (Luxemburg)
CCI Paris Ile-de-France	Chambre de commerce et d'industrie de région Paris Ile-de-France
C. com.	Code de commerce
C. consom.	Code de la consommation
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CE	Conseil d'État
CEPC	Commission d'examen des pratiques commerciales
CESL	Common European Sales Law – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht
Chron.	Chronique
c.i.c.	culpa in contrahendo
CMP	Commission Mixte Paritaire
Cons. const.	Conseil constitutionnel
C. pr. civ.	Code de procédure civile
C.R.	Compte rendu
CSU	Christlich Soziale Union in Bayern
D.	Recueil Dalloz (Zeitschrift)
D. aff.	Dalloz Affaires (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Defrénois	Defrénois, La revue du notariat (früher: Répertoire du notariat Defrénois) (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
D., Jur.	Recueil Dalloz, Jurisprudence (Zeitschrift)
Doctrine	Doctrine.fr (Juristische Datenbank)

DP	Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de la législation et de doctrine en matière civile, commerciale, criminelle, administrative et de droit public (Zeitschrift)
Dr.&Patr.	Droit & Patrimoine (Zeitschrift)
EDCO	L'Essentiel, Droit des contrats (Zeitschrift)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Einl.	Einleitung
ErwGr.	Erwägungsgrund
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais (Zeitschrift)
Gaz. Pal., Jur.	La Gazette du Palais, Jurisprudence (Zeitschrift)
Gaz. Pal., Somm.	La Gazette du Palais, Sommaires des cours et tribunaux (Zeitschrift)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift
Halbbd.	Halbband
HCJP	Haut Comité Juridique de la Place financière de Paris
Hg.	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
hg. v.	herausgegeben von
Hj.	Halbjahr
HK	Handkommentar
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
h.L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
IBRRS	Immobilien- und Baurecht, Rechtsprechung
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im eigentlichen Sinne
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
JCP E	La semaine juridique (Juris-Classeur périodique), Edition entreprise et affaires (Zeitschrift)
JCP G	La semaine juridique (Juris-Classeur périodique), Edition générale (Zeitschrift)
JORF	Journal officiel de la République française
JR	Juristische Rundschau
Jur.	Jurisprudence
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien

Legisl.	Legislatur
lexbase	lexbase.fr (juristische Datenbank)
LPA	Les Petites Affiches (Zeitschrift)
M&A	Mergers & Acquisitions
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro
Neubearb.	Neubearbeitung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-BGB	Nomos Kommentar-BGB
Nr.	Nummer
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PECL	Principles of European Contract Law (Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts)
RatG	Loi n° 2018-287 du 20 avril 2018 ratifiant l'ordonnance n° 2016-131 du 10 février 2016 portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations (Ratifizierungsgesetz)
RDC	Revue des contrats (Zeitschrift)
Recomm.	Recommandation
Rép. civ.	Répertoire de droit civil
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIDC	Revue internationale de droit comparé (Zeitschrift)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
RLC	Revue Lamy de la Concurrence (Zeitschrift)
RLDA	Revue Lamy Droit des affaires (Zeitschrift)
RLDC	Revue Lamy Droit civil (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil (Zeitschrift)
RTD com.	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique (Zeitschrift)
S.	Satz
S.	Seite
SBeil.	Sonderbeilage
Sirey	Sirey, Recueil général des lois et des arrêts (Zeitschrift)
Somm.	Sommaires (Zeitschrift)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	strittig
Suppl.	Supplément
T.	Texte

T.A.	Texte adopté
Teilbd.	Teilband
TGI	Tribunal de grande instance
TLFi	Trésor de la langue française informatisé
Trib. civ.	Tribunal civil
u.U.	unter Umständen
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
v.	von
v. a.	vor allem
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vorprojekt 2008	Ministère de la Justice, Projet de réforme du droit des contrats, Juli 2008
Vorprojekt 2013	Ministère de la Justice, Avant-projet de réforme du droit des obligations, 23.10.2013
Vorprojekt 2015	Ministère de la Justice, Projet d'ordonnance portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations, 25.2.2015
WM	Wertpapier Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert



## A. Einführung

„Qui dit contractuel, dit juste.“<sup>1</sup> – „Wer vertraglich sagt, sagt gerecht.“<sup>2</sup>

Diese auf der Vertragsfreiheit als Ausdruck der Privatautonomie beruhende Formel ist heute nicht mehr zwingend richtig. Denn der sowohl dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch dem französischen *Code civil* (C. civ.) zugrundeliegenden Vertragsfreiheit<sup>3</sup> als „Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“<sup>4</sup> ist die Gefahr ihres Missbrauchs wesensimmanent.<sup>5</sup> Aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Realität kann eine Partei ihrem Vertragspartner nachteilige Vertragsklauseln auferlegen, sodass der Vertragsinhalt nicht ausgewogen, sondern vielmehr unausgeglichen bzw. *déséquilibré* ist.<sup>6</sup>

Vertragliche Ungleichgewichte spielen aber gerade wegen des Prinzips der Vertragsfreiheit für die Frage der Wirksamkeit des Vertrags prinzipiell keine Rolle.<sup>7</sup> Insbesondere ein noch so erhebliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, eine sog. *laesio enormis*<sup>8</sup> bzw. *lésion*, ist irrelevant,<sup>9</sup> wie

---

<sup>1</sup> Formel nach: *Fouillée*, La science sociale contemporaine, 410; siehe *Terré/Simler/Lequette/Chénéde*, Les obligations, Rn. 23.

<sup>2</sup> Übersetzungen sind solche des Verfassers, sofern sie nicht anders gekennzeichnet sind.

<sup>3</sup> Siehe zum BGB etwa *Brox/Walker*, BGB AT, § 2, Rn. 5 ff.; *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 174 ff.; *Sack/Fischinger*, in: Staudinger, BGB, § 138 Rn. 1; *Stadler*, BGB AT, § 3 Rn. 1 ff.; siehe zum C. civ. etwa *Carbonnier*, Les obligations, Rn. 16; *Revet*, D. 2015, 1217 ff.; *Sonnenberger*, in: *Sonnenberger/Classen*, Einführung in das französische Recht, 142 ff.; *Terré/Simler/Lequette/Chénéde*, Les obligations, Rn. 21 ff.

<sup>4</sup> *Flume*, BGB AT II, § 1, 1.

<sup>5</sup> *Gräser*, 1; *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 177; *Sonnenberger*, in: *Sonnenberger/Classen*, Einführung in das französische Recht, 143; *Stadler*, BGB AT, § 3 Rn. 6; *Teubner*, 56 f.

<sup>6</sup> *Fages*, Droit des obligations, Rn. 187; *Gräser*, 1; *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 177; *Zweigert/Kötz*, 323 f.

<sup>7</sup> *Bydlinski*, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 107; *Canaris*, Iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 46; *Koziol*, AcP 188 (1988), 183, 194.

<sup>8</sup> Siehe BGH 12.3.1981 – III ZR 92/79, NJW 1981, 1206, der explizit festhält, dass die *laesio enormis* vom Gesetzgeber des BGB beseitigt wurde; vgl. ähnlich schon RG 13.10.1906 – Rep. V 154/06, RGZ 64, 181, 182.

<sup>9</sup> Siehe zum deutschen Recht *Berjasevic*, 129 ff.; *Bydlinski*, Privatautonomie und objekti-

Art. 1168 C. civ.<sup>10</sup> explizit für das französische Vertragsrecht statuiert.<sup>11</sup> Der Grund für die prinzipielle Unbeachtlichkeit vertraglicher Ungleichgewichte, die einem nachträglichen Eingriff in den Vertragsinhalt entgegensteht, liegt in der Annahme, dass der Vertrag als das gemeinsame, ausgehandelte Ergebnis der freien Entscheidungen beider Parteien gerecht ist.<sup>12</sup> Dies stellt zugleich das vertragliche Idealbild des BGB von 1900 und des C. civ. von 1804 dar.<sup>13</sup> Das allgemeine Vertragsrecht ist durch eine materiale Vertragsfreiheit und eine prozedurale Vertragsgerechtigkeit geprägt.<sup>14</sup> Die Vertragsfreiheit umfasst nicht nur eine rechtliche, formale Freiheit zum Abschluss und zur inhaltlichen Gestaltung von Verträgen, sondern auch eine tatsächliche, materiale Freiheit zur Bildung der zugrundeliegenden Entscheidung.<sup>15</sup> Damit geht eine Vertragsgerechtigkeit einher, die sich primär auf den Grundsatz *volenti non fit iniura* (dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht)<sup>16</sup> stützt.<sup>17</sup> Die Vertragsgerechtigkeit baut daher auf dem Element der Freiwilligkeit und grundsätzlich nicht auf der inhaltlichen Angemessenheit auf.<sup>18</sup> Genau dies wird durch die obige französische Formel *qui dit contractuel, dit juste* prägnant zusammengefasst. Im deutschen Recht korrespondiert diese Grundannahme mit *Schmidt-Rimplers* Lehre einer „Richtigkeits-

---

ve Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 107; *Finkenauer*, in: FS Westermann, 183, 187; *Koziol*, AcP 188 (1988), 183, 193; siehe zum französischen Recht *Bénabent*, Droit des obligations, Rn. 186; *Calais-Auloy/Temple*, Droit de la consommation, Rn. 160; *Flour/Aubert/Savaux*, L'acte juridique, Rn. 243; *Terré/Simler/Lequette/Chénéde*, Les obligations, Rn. 431.

<sup>10</sup> Die relevanten, zitierten französischen Gesetzesvorschriften finden sich mit deutscher Übersetzung im Anhang.

<sup>11</sup> Art. 1674 C. civ., der nur für Kaufverträge über Immobilien gilt, wird aber als gesetzliche Ausformung der Beachtlichkeit einer *lésion* bzw. *laesio enormis* angesehen, siehe *Berjasevic*, 128 f. Solche Verträge sind daher vom vorliegenden Rechtsvergleich auszunehmen.

<sup>12</sup> *Etiennay-de Sainte Marie*, D. 2017, 1312, 1316; *Nobis*, 63; *Schlosser*, in: Staudinger, BGB, Vorbem. zu §§ 305 ff., Rn. 2; *Sievers*, 20; *Terré/Simler/Lequette/Chénéde*, Les obligations, Rn. 23; vgl. *Canaris*, Iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 46.

<sup>13</sup> Siehe zum deutschen Recht etwa *Basedow*, in: MüKo-BGB, vor § 305, Rn. 4; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, vor § 305, Rn. 3; *Schlosser*, in: Staudinger, BGB, Vorbem. zu §§ 305 ff., Rn. 2; siehe zum französischen Recht etwa *Nobis*, 60; *Revet*, D. 2016, 1771, 1775; *Sonnenberger*, RIW 1990, 165; vgl. *Malaurie/Aynès/Stoffel-Munck*, Droit des obligations, Rn. 431.

<sup>14</sup> Siehe dazu ausführlich *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 276 ff.

<sup>15</sup> Siehe etwa *Bydlinski*, System und Prinzipien des Vertragsrechts, 158 f., 753 f.; *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 277.

<sup>16</sup> Sinngemäße Übersetzung nach: *Berjasevic*, 154, Fn. 185.

<sup>17</sup> *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 284; *ders.*, Iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 46.

<sup>18</sup> *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 284; *ders.*, Iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 46; *Sievers*, 22; *Singer*, 39 ff; vgl. *Aynès*, in: Grynbaum, La contrainte, 35.

gewähr<sup>19</sup> oder zumindest einer „Richtigkeitschance“<sup>20</sup> des freiwillig eingegangenen Vertrags. Ein solcher Vertrag bindet die Parteien (*pacta sunt servanda*).<sup>21</sup> Diese Konzeption trägt der Autonomie des Menschen als aufgeklärtem, rational und nicht gegen seine eigenen Interessen handelndem Subjekt Rechnung.<sup>22</sup> Hierin zeigt sich, dass beide Kodifikationen auf einer liberalen Gesellschaftsordnung aufbauen und dem Individuum eine autonome und vom Staat möglichst unbeeinflusste Stellung einräumen.<sup>23</sup>

Wie eingangs schon vermerkt, weicht die Realität hiervon jedoch ab.<sup>24</sup> Zwei solcher Fälle vertraglicher Ungleichgewichte, die auf einem Missbrauch der Vertragsfreiheit beruhen, bilden den Gegenstand dieser Arbeit.

Den *ersten* Fall stellen missbräuchliche, den Vertragspartner benachteiligende Klauseln in einseitig von einer Partei vorbestimmten, der Verhandlung der Parteien entzogenen Vertragsbestimmungen dar, welche im deutschen Recht „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) genannt werden und die sich typischerweise als Nebenbestimmungen nicht auf den Hauptgegenstand des Vertrags und die dafür geschuldete Gegenleistung – den Preis – beziehen.<sup>25</sup> Die Vereinbarung und Einbeziehung solcher Bestimmungen beruht regelmäßig nicht auf einer frei und verantwortlich getroffenen Entscheidung des Vertragspartners, sondern vielmehr darauf, dass er sich den Bestimmungen „unterwirft“, diese mithin mangels Einflussnahmemöglichkeit auf deren Inhalt widerspruchlos hinnimmt.<sup>26</sup> Ein solcher Vertrag steht im Widerspruch zum zuvor dargestellten historischen Idealbild eines Vertrags und ist Ausdruck des sich vollziehenden gesellschaftlichen Wandels, der seinen Ursprung in der Industrialisierung Mitte des 19. Jahrhunderts hat: Aus der mit dem Massengeschäft einhergehenden Standardisierung des Verkehrs folgte auch die Standardisierung der Verträge.<sup>27</sup> Die Überlegenheit einer der Parteien liegt vor allem in ihrer Po-

<sup>19</sup> Schmidt-Rimpler, AcP 147 (1941), 149 ff.; ders., in: FS Raiser, 3, 4 ff.; siehe dazu Canaris, AcP 200 (2000), 273, 284; Stoffels, AGB-Recht, Rn. 82; Ulmer/Habersack, in: Ulmer/Brandner/Hensen, Einl. BGB, Rn. 48.

<sup>20</sup> Canaris, Iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht, 49.

<sup>21</sup> Aynès, in: Grynbaum, La contrainte, 35, 37; Berjasevic, 147 ff.; Canaris, AcP 200 (2000), 273, 278; Flour/Aubert/Savaux, L'acte juridique, Rn. 95; Terré/Simler/Lequette/Chénéde, Les obligations, Rn. 26.

<sup>22</sup> Canaris, AcP 200 (2000), 273, 284.

<sup>23</sup> Zweigert/Kötz, 315; siehe auch Stadler, BGB AT, § 3 Rn. 2; Terré/Simler/Lequette/Chénéde, Les obligations, Rn. 23.

<sup>24</sup> Siehe etwa Schlosser, in: Staudinger, BGB, Vorbem. zu §§ 305 ff., Rn. 3.

<sup>25</sup> Siehe eingehend Stoffels, JZ 2001, 843, 847 ff.

<sup>26</sup> Basedow, in: MüKo-BGB, Vor § 305, Rn. 4; Buffelan-Lanore/Larribau-Terneyre, Les obligations, Rn. 968; Canaris, AcP 200 (2000), 273, 321.

<sup>27</sup> Basedow, in: MüKo-BGB, vor § 305, Rn. 1; Grüneberg, in: Palandt, BGB, vor § 305, Rn. 3; Pfeiffer, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, Einl., Rn. 1; Schlosser, in: Staudinger, BGB,



sition als mehrfacher Verwender der Bestimmungen, der mit ihrem Inhalt aufgrund seiner einseitigen Festlegung vertraut ist. Sein Gegenüber hingegen kann den Inhalt nicht ad hoc beurteilen und ist somit – unabhängig von einer etwaigen „Schwäche“ – situativ unterlegen.<sup>28</sup>

Der *zweite* Fall umfasst Konstellationen, in denen eine Partei bewusst eine erhebliche Schwächesituation, wie etwa eine finanzielle Not, ihres Gegenübers zur Ziehung exzessiver, vertraglicher Vorteile ausnutzt, was in Deutschland unter die Begriffe des „Wuchers“ bzw. des „wucherähnlichen Geschäfts“ gefasst wird. Die Störung der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit der benachteiligten Person liegt in einem solchen Fall auf der Hand<sup>29</sup> und bedingt gleichzeitig die Überlegenheit der anderen Partei.

In beiden Fällen ist demnach die Beeinträchtigung der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit als Ausprägung der Vertragsfreiheit und Voraussetzung der prozeduralen Vertragsgerechtigkeit beeinträchtigt, sodass die „Richtigkeitsgewähr“ des Vertrags in seinem liberalen Idealbild und die Annahme *qui dit contractuel, dit juste* nicht mehr gegeben sind, was einen Eingriff in die Vertragsfreiheit durch eine Kontrolle des Vertragsinhalts und etwaiger vertraglicher Ungleichgewichte legitimiert.<sup>30</sup> Bei der Frage, ab welcher Schwelle der Vertragsinhalt aufgrund seiner Unausgeglichenheit und Unangemessenheit der Kontrolle nicht mehr standhält, erfährt die Vertragsgerechtigkeit entgegen ihrer ursprünglich rein prozeduralen Konzeption aber auch eine gewisse Materialisierung.<sup>31</sup>

All dies ist dem deutschen Recht nicht neu, denn das BGB enthält mit dem „Wucher“ nach § 138 Abs. 2 BGB und der auf § 138 Abs. 1 BGB gestützten Figur des „wucherähnlichen Geschäfts“ seit Inkrafttreten des BGB 1900 Regelungen des bewussten Schwächemissbrauchs zur exzessiven Vorteilsziehung und mit den §§ 305 ff. BGB seit der damit erfolgten Übernahme des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) von

---

Vorbem. zu §§ 305 ff., Rn. 3; *Sonnenberger*, RIW 1990, 165; *Terré/Simler/Lequette/Chénéde*, Les obligations, Rn. 35; *Ulmer/Habersack*, in: *Ulmer/Brandner/Hensen*, Einl. BGB, Rn. 10; vgl. *Chénéde*, RDC 2012, 1017, 1018; *Gräser*, 5; *Rieg*, 106; *Zweigert/Kötz*, 325.

<sup>28</sup> *Dauner-Lieb/Axer*, ZIP 2010, 309, 313; *Drygala*, JZ 2012, 983, 986; *Fornasier*, 155; *Leuschner*, JZ 2010, 875, 879; *Pfeiffer*, in: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, Einl., Rn. 15; *Schlosser*, in: *Staudinger*, BGB, Vorbem. zu §§ 305 ff., Rn. 4; *Stoffels*, AGB-Recht, Rn. 83.

<sup>29</sup> *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 280.

<sup>30</sup> Siehe dazu *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 277 ff., 321 ff.; vgl. *Bydlinski*, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 107; *ders.*, System und Prinzipien des Vertragsrechts, 159.

<sup>31</sup> *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 288, 325.

1976<sup>32</sup> in das BGB mit dem zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz<sup>33</sup> eine AGB-Inhaltskontrolle.

Das Neue liegt vielmehr im französischen Vertragsrecht. Denn der C. civ. von 1804 enthielt keinerlei Regelungen zu den vorgestellten Fallkonstellationen. Bis 2016 fanden sich allein spezialgesetzliche, insbesondere dem Verbraucherschutz dienende Regelungen.<sup>34</sup> Dies hat sich jedoch durch die erste umfassende Reform<sup>35</sup> des allgemeinen französischen Vertragsrechts des C. civ. seit dessen Schaffung 1804 unter *Napoléon* durch die Ordonnanz Nr. 2016-131 vom 10. Februar 2016 über die Reform des Vertragsrechts, des allgemeinen Rechts und des Beweises schuldrechtlicher Verbindlichkeiten<sup>36</sup> und deren Ratifizierung durch das Gesetz Nr. 2018-287 vom 20. April 2018 (RatG),<sup>37</sup> deren Ziel u. a. eine Stärkung des Schutzes der „schwächeren“ Partei war,<sup>38</sup> geändert. Ca. 15 Jahre nach der deutschen Schuldrechtsreform 2002, die zu einer Anpassung des BGB an die Entwicklungen des 20. Jahrhunderts führte,<sup>39</sup> kam es in Frankreich erst zwei Jahrhunderte nach Erarbeitung des C. civ. zu einer – u. a. dem gleichen Ziel dienenden – Reform des Vertrags- und des allgemeinen Schuldrechts.<sup>40</sup> Durch die Reform kommt es zur Aufnahme des neuen Art. 1171 C. civ., der gegen missbräuchliche Klauseln in vorbestimmten, nicht verhandelbaren Vertragsbestimmungen vorgeht, und des neuen Art. 1143 C. civ., der sich dagegen richtet, dass eine Partei die Schwächesituation ihres Vertragspartners bewusst zur Ziehung exzessiver Vorteile missbräuchlich ausnutzt. Diese französische Reform und ihre Neuerungen stellen den Anlass dieser Arbeit dar.

<sup>32</sup> Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen v. 9.12.1976, BGBl. I 1976, 3317; siehe dazu etwa *Schlosser*, in: Staudinger, BGB, Vorbem. zu §§ 305 ff., Rn. 1 ff.; *Ulmer/Habersack*, in: Ulmer/Brandner/Hensen, Einl. BGB, Rn. 16 ff.

<sup>33</sup> Art. 1, 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, 26.11.2001, BGBl. I 2001, 3138.

<sup>34</sup> Siehe insb. Art. L. 442-6 Abs. 1 Nr. 2 C. com.; Art. L. 212-1 C. consom.; vgl. zur Zersplitterung der französischen Lösung etwa *Signat*, RIDC 2016, 863, 866 f.

<sup>35</sup> Siehe etwa *Buffelan-Lanore/Larribau-Terneyre*, Les obligations, Rn. 10.

<sup>36</sup> Ordonnance n° 2016-131 du 10 février 2016 portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations; andere Übersetzung von *Sonnenberger*, ZEuP 2017, 195, 196: „Ordonnance Nr. 2016-131 vom 10.2.2016 über die Reform des Schuldvertragsrechts, des allgemeinen Regimes und des Beweises schuldrechtlicher Verbindlichkeiten“.

<sup>37</sup> Loi n° 2018-287 du 20 avril 2018 ratifiant l'ordonnance n° 2016-131 du 10 février 2016 portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations.

<sup>38</sup> Siehe etwa *Chantepie/Latina*, Rn. 36 ff.; *Chénéde*, Rn. 001.31.

<sup>39</sup> Siehe dazu etwa *Häcker*, in: La réécriture du Code civil, 419, 423; *Säcker*, in: MüKo-BGB, Einl. BGB, Rn. 22.

<sup>40</sup> Siehe zu den Zielen der Reform unten B.IV.

Die funktional rechtsvergleichende<sup>41</sup> Forschungsfrage dieser Arbeit ist vor diesem Hintergrund, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen das deutsche allgemeine Vertragsrecht des BGB und das reformierte, französische allgemeine Vertragsrecht des C. civ. eine Kontrolle von vertraglichen Ungleichgewichten in den beiden dargestellten Konstellationen zum Schutz der benachteiligten Partei durchführen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede hierbei zu erkennen sind und ob sich aus der französischen Lösung nach einer analytischen Bewertung der Rechtsordnungen im Vergleich zueinander Orientierungs- und Inspirationsmöglichkeiten für das deutsche Recht ergeben.

Thematisch ist die der Beantwortung dieser Forschungsfrage dienende Arbeit in zweierlei Hinsicht einzugrenzen. Zum einen ist die aktuelle Reform des allgemeinen Vertragsrechts des C. civ. der Anlass dieser Arbeit, sodass sich der anzustellende Rechtsvergleich auf die Regelungen des allgemeinen Vertragsrechts konzentrieren soll, wobei insbesondere kartell- und wettbewerbliche Regelungen auszuklammern sind. Zum anderen erfolgt eine Beschränkung dahingehend, dass allein zwischen zwei Unternehmern abgeschlossene Verträge, mithin sog. „Business-to-Business“ (B2B) Beziehungen, beleuchtet werden.<sup>42</sup> Diese Beschränkung ist schon dem Umstand geschuldet, dass das Vorgehen gegen standardisierte Vertragsklauseln in zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossenen Verträgen – „Business-to-Consumer“ (B2C)-Beziehungen – seit der RL 93/13/EWG<sup>43</sup> europarechtlich vereinheitlicht ist und ein Vergleich der diesbezüglichen Lösungen daher ausscheidet.<sup>44</sup> Hinzu kommt, dass gerade die Frage der Kontrolle von vorbestimmten, nicht verhandelten Klauseln im B2B-Verkehr in Deutschland höchste Aktualität besitzt, da sich die deutsche Rechtsprechung aufgrund ihres hierfür entwickelten Maßstabs erheblicher Kritik von Teilen der Wissenschaft und Praxis ausgesetzt sieht, die zu einer intensiven Reformdebatte geführt hat. Diese hat auch Niederschlag im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD von 2018 für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags gefunden.<sup>45</sup>

---

<sup>41</sup> Siehe zum Funktionalitätsprinzip der Rechtsvergleichung etwa *Kischel*, Rechtsvergleichung, § 3, Rn. 3 ff.; *Zweigert/Kötz*, 33 ff.; siehe zur hieran geäußerten Kritik *Piek*, ZEuP 2013, 60 ff.

<sup>42</sup> Kollisionsrechtliche Fragen bleiben außen vor, siehe dazu *Thorn*, in: FS K. Schmidt, 1561 ff.

<sup>43</sup> RL 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. Nr. L 95, 21.04.1993, 29 ff.

<sup>44</sup> Siehe vergleichend zur Umsetzung der RL 93/13/EWG in Deutschland und Frankreich *Nobis*, 37 ff.

<sup>45</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 131: „Wir werden das AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmern auf den Prüfstand stellen mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern.“

Ein „Unternehmer“ ist hierbei nach deutschem Recht (§ 14 Abs. 1 BGB) eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, während das französische Recht in starker Ähnlichkeit hierzu auf ein Handeln zu verschiedenen, näher genannten beruflichen oder gewerblichen Zwecken abstellt (Art. liminaire C. consom.). Letztlich kann mit Art. 2 lit. c) RL 93/13/EWG, dessen Umsetzung beide Lösungen dienen,<sup>46</sup> für diese Arbeit ein „Unternehmer“ in jeder natürlichen oder juristischen Person gesehen werden, die „im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt“.<sup>47</sup>

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird diese Arbeit den folgenden Gang nehmen: Nach einer Erörterung der französischen Reform als Anlass dieser Arbeit (B.) findet eine rechtsvergleichende Untersuchung der französischen und der deutschen Lösungen zur Kontrolle vertraglicher Ungleichgewichte durch nicht verhandelbare Klauseln (C.) sowie durch den Missbrauch der Schwäche einer Vertragspartei (D.) statt. Der Rechtsvergleich wird für beide Konstellationen jeweils simultan vor allem im Hinblick auf Anwendungsbereich, Tatbestand und Rechtsfolgen durchgeführt. Abschließend werden die durch diesen Rechtsvergleich gewonnenen Erkenntnisse als Ergebnis gebündelt (E.).

---

<sup>46</sup> Siehe zum deutschen Recht *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, § 14, Rn. 1; vgl. zum französischen Recht *Larroumet/Bros*, *Le contrat*, Rn. 432.

<sup>47</sup> Art. 2 RL 93/13/EWG: „Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten: [...] c) Gewerbetreibender: eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist.“



## B. Die Reform des französischen Vertragsrechts

Den aktuellen Anlass dieser Arbeit bildet die Reform des französischen Vertragsrechts durch die Ordonnanz Nr. 2016-131 vom 10. Februar 2016, welche mit dem Gesetz Nr. 2018-287 vom 20. April 2018 ratifiziert wurde. Bevor Genese (II.), Gegenstand (III.) und Ziele der Reform (IV.) beleuchtet werden, erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit dem C. civ. von 1804 und dessen Entstehung (I.).

### I. Der Code civil von 1804

Der C. civ. von 1804 ist zum einen eine erheblich von der französischen Revolution 1789 und den diese auslösenden Ideen geprägte Kodifikation und stellt zum anderen eine Vereinheitlichung des zuvor zersplitterten französischen Zivilrechts dar.<sup>1</sup> Entstehung (1.), Aufbau (2.) sowie Wesenszüge (3.) des C. civ. sind zu erörtern.

#### *1. Entstehungsgeschichte*

Frankreich war vor der Revolution in den vom römischen Recht beeinflussten Süden des *droit écrit* und in den durch das regionale Gewohnheitsrecht (*coutumes*) geprägten Norden gespalten.<sup>2</sup> Eine Vereinheitlichung blieb aus, da Frankreich trotz der Monarchie keine Nation, sondern vielmehr eine Kumulierung von auf den Schutz ihrer Sitten und Gewohnheitsrechte bedachten regionalen Gruppen war, da eine feudale Ständeordnung existierte, die die Gesellschaft in Adelige und Nichtadelige, freie und unfreie Menschen unterteilte, für die nicht die gleichen rechtlichen Regelungen galten und da die Union zwischen

---

<sup>1</sup> Savatier, RIDC 1954, 637; Zweigert/Kötz, 74.

<sup>2</sup> Lévy/Castaldo, Histoire du droit civil, Rn. 5 ff.; Sagnac, La législation civile de la révolution française, 2; Sonnenberger, in: Sonnenberger/Classen, Einführung in das französische Recht, 27; Zweigert/Kötz, 75. Hinzu kamen königliche Ordonnanzen sowie eine individuelle Rechtsprechung der Gerichtshöfe (*parlements*), siehe dazu etwa Esmein, Histoire du droit français, 736 ff., 749 ff.; Sagnac, La législation civile de la révolution française, 2.

Monarchie und katholischer Kirche, die über das Monopol der Personenstandsregelung verfügte, jeder Reformbemühung entgegenstand.<sup>3</sup>

Dies änderte sich durch die Revolution mit ihrem prägenden Ereignis des Sturms auf die Bastille vom 14. Juli 1789, die auf den politischen Absolutismus der Monarchie, auf die fiskalischen Ungerechtigkeiten der feudalen Ständeordnung und vor allem auf die Aufklärung als geistige Strömung des 18. Jahrhunderts zurückzuführen ist.<sup>4</sup> Nach dem Gesellschaftsbild der Aufklärung, wie es von *Diderot*, *Voltaire* und *Rousseau* geprägt worden war, erwirbt der Mensch als ein vernünftiges, selbstverantwortlich handelndes Wesen mit seiner Geburt ein unveräußerliches Recht auf Freiheit des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses und der wirtschaftlichen Betätigung.<sup>5</sup> Dieses aufgeklärte Bild des Menschen und der Beziehungen der Bürger untereinander wurde durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 (*Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen de 1789*) zum Leitbild der Revolution.<sup>6</sup> In Umsetzung dieser Ideen hat das Recht der Revolutionszeit (*droit intermédiaire*) zwischen 1789 und 1799 die vorherige Gesellschaftsform umgewälzt:<sup>7</sup> Die Regierungsform der absoluten Monarchie, die etablierten sozialen Rollen und die damit einhergehenden Verschmelzungen zwischen König, Adel, Geistlichkeit und Richteroligarchie (*noblesse de robe*), die territoriale Aufteilung des Landes in Provinzen, die feudale Grundstücksverfassung, das Gerichtssystem und das Steuersystem wurden in kürzester Zeit aufgehoben.<sup>8</sup> Diese Umwälzungen beseitigten die früheren Hindernisse einer Vereinheitlichung des Zivilrechts und ließen zudem ein Nationalgefühl entstehen.<sup>9</sup>

Vor diesem Hintergrund war die Ersetzung des alten feudalen Rechtspartikularismus durch ein auf die Vernunft gegründetes, allgemeines und einheitliches bürgerliches Recht der Franzosen<sup>10</sup> von Anfang an eine der zentralen Forderungen der Revolution<sup>11</sup> und ein Ziel der verfassunggebenden Nationalversammlung, welche am 16. August 1790 ein entsprechendes Dekret erließ<sup>12</sup> und diese

<sup>3</sup> *Locré*, *Esprit du Code Napoléon*, Bd. 1, 61 ff.; *Sagnac*, *La législation civile de la révolution française*, 4f.; *Theewen*, 35.

<sup>4</sup> Siehe dazu *Esmein*, *Précis élémentaire de l'histoire du droit français de 1789 à 1814*, 1 ff.

<sup>5</sup> *Zweigert/Kötz*, 80.

<sup>6</sup> Vgl. *Bart*, *Histoire du droit privé*, 387.

<sup>7</sup> *Bart*, *Histoire du droit privé*, 387.

<sup>8</sup> *Zweigert/Kötz*, 80; siehe mit Bsp. dazu *Locré*, *Esprit du Code Napoléon*, Bd. 1, 64; *Theewen*, 36.

<sup>9</sup> *Locré*, *Esprit du Code Napoléon*, Bd. 1, 63 f.

<sup>10</sup> *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 340.

<sup>11</sup> *Zweigert/Kötz*, 81.

<sup>12</sup> Dekret v. 16.8.1790, II. Titel, Art. 19; siehe *Theewen*, 36.

## Sachregister

- Abhängigkeit, *siehe état de dépendance*  
*absence de cause* 43–48, 56  
– objektive ~ 44 f.  
– Rechtsfolgen 48  
– subjektivierte ~ 45–48  
*abus* 268–273, 306–315, 354 f.  
– ~ *de dépendance* 258, 267–271  
– ~ *de puissance économique* 30, 259 f.  
– *Siehe auch* Schwächemissbrauch  
AGB 3 f., 106–139  
– Abgrenzung 112  
– Auslegung 158 f.  
– B2B-Verträge 115–139  
– Legaldefinition 106–111  
– Rechtsvergleich 144–153  
– Stellen 109–111  
– Vertragsbedingungen, vorformulierte 106 f.  
– Verwender 108 f.  
– Vielzahl von Verträgen 107, 145  
– *Siehe auch* Inhaltskontrolle AGB  
Alternativlosigkeit 301–304, 321–324  
Anfechtung 282, 379–381  
Anwendung, kumulative 96–102  
Äquivalenzstörung 278, 282, 325–328, 335–345, 347–350, 365 f.  
Ausbeutung 328 f., 332–334  
Aushandeln 111–139, 145–147  
– Auslegung Literatur 126–139  
– Maßstab BGH 113–115  
Aushöhlung  
– ~Verbot 211, 213 f.  
– ~ von wesentlichen Vertragspflichten 228–230  
*avantage excessif* 30, 276–278, 309 f., 315–320, 347–350  
– *avantage manifestement excessif* 319, 349  
Benachteiligung, unangemessene 204–207  
– Interessenabwägung 205, 209 f.  
– *Siehe auch* Regelbeispiele § 307 Abs. 2 BGB  
Betrachtungsweise, abstrakt–generelle 193 f., 220  
*caractère déterminant* 234, 320–324  
*cause* 41–48  
– *Siehe auch absence de cause Chronopost-Rspr.* 45 f., 188 f.  
*clause réputée non écrite* 35, 39 f., 48, 231–240  
– Abgrenzung *nullité partielle* 235 f.  
*conditions générales* 30, 64–67  
– ~ *déterminées à l'avance* 67  
– ~ *soustraites à la négociation* 67–69  
*consommateur* 32 f., 143  
*contrainte* 253, 254 f., 264 f., 271, 320 f.  
*contrat d'adhésion* 29–31, 59–87  
– Abgrenzung *contrat de gré à gré* 61–64, 74–77, 151  
– Auslegung 156 f.  
– Kritik 151 f.  
– Legaldefinition Art. 1110 C. civ. 71–73  
– Legaldefinition Art. 1110 C. civ. a.F. 62–70  
– Rechtsvergleich 144–153  
– Voraussetzungen 77–86  
*contrat de consommation* 65  
*contrat de dépendance* 65  
*contrat de gré à gré* 61–76, 86, 146–151, 156  
*crainte* 253, 255 f., 271  
Delikt 253 f., 307, 360  
*déséquilibre significatif* 163–187, 317  
– Beweisverteilung 184



- Konkretisierung 173–178, 226–230
- Kriterien 173–178
- Kritik 184–187
- Rechtsvergleich 219–230
- Differenzierungsgebot 121 f., 194 f., 197
- Zweck 199
- Dispositionsbereitschaft 114, 123 f., 131–134
- dol* 253, 312 f.
  
- Einbeziehungskontrolle 54, 154 f.
- Einigungsmangel 253 f., 383
  - *Siehe auch violence*
- Einseitigkeit 174–176, 227 f.
- Entscheidungsfreiheit 4, 27, 58, 128 f., 251 f., 336–342, 346
- Ermessen 232, 357, 379–383
- erreur* 253, 312 f.
- état de dépendance* 276–278, 295–306, 350–354
  - ~ *économique* 258, 264–271, 300–304
  - Kritik 298–300
- état de nécessité* 262–264, 297, 351
- exploitation abusive*, *siehe abus*
  
- Faurecia II*-Rspr. 47, 56, 188 f.
- faute* 189, 228 f.
  - ~ *intentionelle* 254, 307 f., 359 f.
  
- Generalklausel 191, 203–216
  - Rechtsvergleich 219–223
- Gesamtwürdigung 179, 208, 220 f., 249, 325–327, 340
- Gesinnung, verwerfliche 336–339, 343 f.
- Gewalt, *siehe violence*
- Grenze des Doppelten 327 f., 339 f.
- Grenzen richterlicher Kontrolle 163, 192 f.
  
- Haftungsklauseln 189, 197 f., 214–216, 228–230
  - *Siehe auch faute*
- Hauptleistungspflichten 228, 325 f., 335 f., 347–350
  
- in concreto*-Maßstab 34, 172 f., 220 f., 256, 323
  - *Siehe auch* Umstände Einzelfall
  
- Indizwirkung der §§ 308, 309 BGB 195–202, 224–226
- Informations- und Motivationsgefälle 58 f., 111, 135, 193, 200
- Inhaltskontrolle AGB 191–217
  - Anwendungsbereich, sachlicher 105–139, 144–152
  - Anwendungsbereich, persönlicher 139, 153 f.
  - Flexibilisierung 200–202
  - Gegenstand 192 f., 218 f.
  - Genese 52–54
  - Maßstab B2B-Verkehr 194–202
  - Rechtsfolgen 240245
  - Rechtsvergleich 218–230, 247–249
  - Telos 56 f.
  - Zeitpunkt 194
- Inhaltskontrolle *contrat d'adhésion* 160–187
  - Gegenstand 160, 218
  - Rechtsfolgen 231–239
  - Rechtsvergleich 218–230, 247–249
  - *Siehe auch contrat d'adhésion*
- Interesse, negatives 360, 374
- Interessensabwägung 199, 205, 207–210, 227
  
- Kardinalpflicht 211–215, 228
- Kaufmannseigenschaft 333 f., 338 f.
- Kenntnis 307, 332 f., 337, 342–345
- Klauselkataloge §§ 308, 309 BGB 195–202, 224–226
- Kreditwucher 368 f.
  
- Leistungsvergleich, objektiver 325 f.
- lésion* 1–5, 261, 266, 274–276, 313 f., 383
- liste grise/noire* 34, 171, 224–226
- Loi Scrivener* 30
  
- Missbrauch 267–270
  - ~ von Schwäche 251 f., 279 f., 306 f., 328–334, 350–355, 384 f.
  - *Siehe auch abus*
- Missverhältnis
  - auffälliges ~ 316 f., 325–328, 339 f., 347–350
  - besonders grobes ~ 333 f., 336 f., 340, 343 f.

- Zeitpunkt 328
- *Siehe auch avantage excessif*
  
- Negierung von Rechten 176–178, 226 f.
- Nichtigkeit 361–371
  - Gesamt~ 362–365, 371 f., 375, 377–381
  - ~ *ipso iure* 378 f.
- non-professionnel* 32 f., 143
- Notlage, *siehe* Zwangslage
- nullité* 40
  - ~ *partielle* 235 f.
  - ~ *relative* 356–359, 377–381
  
- obligation essentielle* 47, 188–191
  
- Paketlösungen 116–120, 125, 133, 137–139
- Preisargument 207, 348
- professionnel* 32 f., 143
  
- Reduktion, geltungserhaltende 241–245, 365–371
- Reform französisches Vertragsrecht
  - C. civ. von 1804 9–26
  - Gegenstand 24
  - Genese 18–23, 49–52
  - Ordonnanz Nr. 2016-131 5, 21
  - Ratifizierung (Gesetz Nr. 2018-287) 5, 21–24
  - Ziele 24
- Regelbeispiele § 307 Abs. 2 BGB 207–216, 226–229
- Richtigkeitsgewähr 3 f., 52 f., 56–59, 111, 135, 200
- Rückabwicklung 359, 372–374
  
- Sandhaufentheorem 334
- Schadensersatz 359–361, 374 f.
- Schutzbedürftigkeit 32, 121 f., 195–202
- Schwächemissbrauch, *siehe* Missbrauch
- Schwächesituation 329–332, 336–339, 341 f., 350–354
- Schwellenwert 127–130
- Sittenwidrigkeit 279, 291 f., 336–339, 361 f., 374 f., 380 f.
- specialia generalibus derogant*-Grundsatz 89–102
- standard* 165–169, 180, 184 f.
  
- Standardisierung 3, 27–29, 52, 65, 116 f., 145
- Stellen, *siehe* AGB
- Stellung des Richters 15–17, 186 f., 382
- Summierungseffekt 206, 222
  
- Transaktionskostenproblem 57 f., 128
- Transparenzgebot 216 f., 230 f.
  
- Überlegenheit 3 f., 58, 60 f.
- Umstände Einzelfall 16, 33 f., 80, 134–136, 158, 172 f., 269
- Unerfahrenheit 330 f., 341
- Ungleichgewicht, *siehe* Missverhältnis
- Unklarheitenregel 158
- Unverhältnismäßigkeit 167 f., 259, 316
  - *Siehe auch* Benachteiligung, unangemessene
- Unwirksamkeit AGB-Klausel 240–245
- Urteilsvermögen, mangelndes 331 f., 341
  
- Verbraucherrecht 31–35, 170–178., 259 f.
- Verfügungsgeschäft 371 f., 376
- Vermutung 333 f., 337–339, 343 f.
- Vertragsfreiheit 1–4, 14, 52 f., 72, 124, 151 f., 281 f., 346
- Vertragsgerechtigkeit 2, 56, 98, 103, 281 f., 352
  - *Siehe auch* Richtigkeitsgewähr
- Vertragsklauseln, nicht verhandelbare 5, 27 f., 31–41, 72 f., 85 f. 144, 161, 218
  - *Siehe auch* Aushandeln
- Vertragspflicht, wesentliche, *siehe* Kardinalpflicht
- Vertragsstrafe 316, 326
- Verwender, *siehe* AGB
- vice de faiblesse* 277
- violence* 252–257, 381–385
  - ~ *économique* 261 f., 268–273, 302, 306–315
- Vorprojekt *Catala* 20, 274 f.
- Vorprojekt *Terré* 20, 274 f.
- Vorrangverhältnis 88–102, 289–294
- Vorteil, *siehe* *avantage excessif*
  
- Wert, objektiver 325–327, 347 f.
- Wettbewerbsrecht 35–41, 179, 257–259, 293

Willensschwäche, erhebliche 332, 341  
Wucher 4, 280–283, 324–335, 345–355,  
380 f.

wucherähnliches Geschäft 4, 283 f.,  
285–287, 335–345, 353 f., 380 f.

Zwangslage 277, 329 f.